

Sitzungsvorlage Nr. IX/027
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**03.07.2014**

Betreff: Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2014 gegen eine Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B

FB/Az.: 965.91

Produkt: 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

Bezug: Rat, 03.04.2014, TOP 7 ö.S., SV VIII/705

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung 2014 sieht entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführer keine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vor. Die Beschwerde wird daher zurückgewiesen.

Sachverhalt:**I. Inhalt der Beschwerde**

Nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Es besteht ein Anspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Körperschaft auf Mitteilung, wie mit der Beschwerde umgegangen wurde. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass ihr gefolgt wird.

Bei der Gemeinde Rosendahl ist die als **Anlage** beigefügte Beschwerde der Eheleute Monika und Jens Jänicke, Im Kreuzkamp 11, 48720 Rosendahl, eingegangen, die sich gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B richtet.

Die Beschwerdeführer fordern mit (Muster-)Schreiben des Bundes der Steuerzahler den Rat auf, die beschlossene Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen und den Haushalt in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite auszugleichen. Sie begründen dies damit, dass der Rat bei seiner Entscheidung über den Hebesatz der Grundsteuer B immer bedenken sollte, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner, also neben den Grundstückseigentümern auch die Mieter, in der Kommune trifft. Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Nach Auffassung der Beschwerdeführer gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden könne, ohne die Abgaben zu erhöhen.

II. Antwort der Verwaltung

Die Grundsteuer B ist eine Realsteuer, deren Aufkommen nach Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) den Gemeinden zusteht. Sie soll mit dazu beitragen, die Gemeinden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel auszustatten. Nach Art. 106 Abs. 6 GG ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Dieses Recht ermöglicht ihnen auch, ihre Einnahmen durch Anhebung der Steuersätze an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.10.2010 – 8 C 43.09).

Nach § 26 Grundsteuergesetz bleibt es einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten, einen das Hebesatzrecht der Gemeinden begrenzenden Höchsthebesatz zu normieren. Von diesem Recht hat das Land Nordrhein-Westfalen bislang nicht Gebrauch gemacht.

Wie in der Rechtsprechung geklärt ist, haben die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze wegen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil ihrer Finanzhoheit, die eine eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft gewährleistet, einen weiten Entschließungsspielraum, der seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.06.1993) bleibt es der Gemeinde überlassen, in welchem Ausmaß sie Mittel zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus den ihr zur Verfügung stehenden Steuerquellen schöpft. Die Gemeinde ist selbst bei entstehenden finanziellen Spielräumen nicht verpflichtet, diesen gerade zu einer Senkung des Hebesatzes der Steuer zu nutzen. Aus dem Subsidiaritätsprinzip lässt sich nach Auffassung des Gerichtes kein einklagbarer Anspruch der Steuerzahler auf Senkung der Hebesätze für die Steuer herleiten.

Im Rahmen des Entschließungsspielraumes kommt es der Gemeinde zu, die Hebesätze autonom nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen anzupassen. Hierdurch darf es jedoch nicht zu einer übermäßigen Belastung des Bürgers kommen. Auch darf die Gemeinde bei ihrer eigenverantwortlichen Abschätzung des Finanzbedarfs keine grob unsachlichen Entschließungskriterien tragend werden lassen oder gar den zu bestimmenden Hebesatz ohne jede Würdigung seiner Wirkungen auf die Steuerpflichtigen festsetzen (vgl. u.a. Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 19.05.2011).

Unlängst haben das Verwaltungsgericht Arnsberg in einem Urteil vom 17.02.2014 sowie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Urteil vom 25.10.2012 selbst Hebesätze der Grundsteuer B in Höhe von 800 v.H. bzw. 825 v.H. für rechtmäßig erklärt, da kein

Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bzw. keine willkürliche Erhöhung des Hebesatzes festgestellt werden konnte.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat zwar am 16.06.2014 dem Widerspruch von Grundstückseigentümern gegen die Erhöhung der Grundsteuer B von 340 v.H. auf 560 v.H. Recht gegeben. Zur Begründung hat das Gericht hier aufgeführt, dass die Erhöhung des Hebesatzes in diesem Fall willkürlich gewesen sei. Die Stadt dürfe nur auf Steuerquellen zurückgreifen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Deckung des Haushaltes ausreichen. Gegen diesen Grundsatz habe die Stadt schon deshalb verstoßen, weil die Stadt über keine Straßenbeitragssatzung verfüge.

Mit Beschluss vom 19.12.2013 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Hebesatzsatzung 2014 beschlossen. Die Satzung sieht jedoch entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführer **keine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vor**, der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt unverändert bei 510 v.H.

Letztmalig wurde der Hebesatz der Grundsteuer B entsprechend der vom Rat beschlossenen und vom Kreis Coesfeld mit Verfügung vom 17.05.2011 genehmigten 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2014 mit der Hebesatzsatzung 2012 auf 510 v.H. erhöht. Die Erhöhung war seinerzeit neben der weitestmöglichen Reduzierung von Ausgaben eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde.

Da mit der Hebesatzsatzung 2014 keine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorgenommen worden ist, ist die Beschwerde nicht begründet. Sie ist daher zurückzuweisen.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Fuchs
Kämmerin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Beschwerde der Eheleute Jänicke, Im Kreuzkamp 11, 48720 Rosendahl vom 5. Mai 2014